



# Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde  
Diepoldsau-Widnau-Kriessern

## **Lesehilfe:**

*. Um volle Transparenz über die Anpassungen zu gewähren, hat sich die Kivo entschieden, nicht einfach den neuen Vorschlag vorzulegen, sondern sämtliche Änderungen im aktuellen Text hervorzuheben:*

*Rot = alt / grün = neu*

*Nur Art. 17: ~~hellgrün~~ = Streichungen aus dem neu eingefügten Text / grün = Anpassungen im neu eingefügten Text*

*blau: Erklärende Erläuterungen zu den Gründen für die Änderungsanträge*

*braun: Erklärung von Sachbegriffen*

*. Die neue Nummerierung der Artikel erfolgt erst nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung, damit das Dokument nicht zu unübersichtlich wird.*

---

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 13. Januar 1974 als

## Kirchgemeindeordnung:

### I. Grundlagen

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2).

#### Art. 1 Bekenntnis / Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

#### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

#### Art. 3 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

#### Art. 4 Kirchkreise

Die Kirchgemeinde gliedert sich in folgende Kirchkreise:

- Diepoldsau
- Widnau-Kriessern

Die Kirchenvorsteherschaft legt Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen für die Kirchkreise fest.

*Dieser Artikel wird gestrichen, weil wir nicht in Kirchkreisen arbeiten. Wir verstehen uns als 1 Kirchgemeinde, die aus 3 Dörfern besteht. Würden wir mit Kirchkreisen arbeiten, dann müssten wir neben der Kirchenvorsteherschaft für die ganze Gemeinde für jeden Kirchkreis zusätzliche Kirchkreiskommissionen mit separaten Sitzungen für die Organisation des Gemeindelebens in den einzelnen Kreisen haben.*

#### Art. 5 Organisationsform

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

#### Art. 6 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Die Kirchenvorsteherschaft
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

#### Art. 7 Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

#### Art. 8 Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen werden in „Der Rheintaler“ als amtliches Publikationsorgan veröffentlicht und im Anschlagkasten beim Kirchplatz Diepoldsau und bei der Kapelle Widnau öffentlich angeschlagen.

## II. Kirchgemeindeversammlung

#### Art. 9 Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern. Dies sind gemäss Art. 15 der Kirchenverfassung und Art. 94 der Kirchenordnung alle Gemeindeglieder, die das eidgenössische Stimmrecht besitzen, und die volljährigen ausländischen Gemeindeglieder.

*Die Ergänzung ist lediglich formaler Art zur Klarstellung, gehandhabt wird das Stimmrecht bereits so.*

#### Art. 10 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Es steht ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der **Pfarrer oder Pfarrerinnen Pfarrpersonen**
- e) Wahl der Stimmzählenden
- f) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie **Pfarrer oder Pfarrerinnen Pfarrpersonen** und Mitarbeitende im sozialen und diakonischen Dienst
- g) allfällige Wegwahl der **Pfarrer oder Pfarrerinnen Pfarrpersonen**
- h) Änderungen des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrer oder Pfarrerinnen ohne deren Einverständnis
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über **den Voranschlag das Budget** und den Steuerfuss
- l) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- m) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde
- n) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- o) Abkurungsvereinbarungen  
*Abkurungen regeln einerseits die reibungslose Übergabe von Unterlagen bei personellen Wechseln in Ämtern und andererseits die Abspaltung eines Teils einer grösseren Kirchgemeinde in die Selbständigkeit – was hier gemeint ist.*
- p) Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- q) Behandlung von Initiativbegehren
- r) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

#### Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

#### Art. 12 Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus. Begehren auf Abberufung **eines Pfarrers oder einer Pfarrerin einer Pfarrperson** dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

#### Art. 13 Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 163 und 164 des Gemeindegesetzes.

#### Art. 14 Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. **Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit Einreichung zu beschliessen.** **Über das Begehren ist spätestens an der nächstmöglichen ordentlichen Kirchgemeindeversammlung seit Einreichung zu beschliessen.** (1)

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der **kantonalen kommunalen** (2) Vorschriften.

*Der Verweis auf die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften bedeutet, dass es keine entsprechenden Regelungen innerhalb der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung für die Stufe Kirchgemeinde gibt. Die Anpassungen im Text wurden auf Grundlage der kantonalen und kommunalen Bestimmungen gemacht.*

*Anpassung 1: Die entsprechenden kantonalen und kommunalen Reglemente für den Umgang mit einer Initiative sind komplex und beinhalten mehrere längere Fristen.*

*Anpassung 2: Es ist sinnvoller, sich an den kommunalen Vorschriften zu orientieren, da diese auf gleicher hierarchischer Ebene sind.*

### III. Kirchenvorsteherschaft

#### Art. 15 Zusammensetzung

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und **sechs weiteren Mitgliedern mindestens vier weiteren Mitgliedern.** Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

*Diese Formulierung gemäss Art. 21 der Kirchenverfassung entspricht dem Mindeststandard, lässt aber den Spielraum offen für mehr Mitglieder.*

Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten **Pfarrer oder Pfarrerinnen Pfarrpersonen** sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

#### Art. 16 Konstituierung

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin und einen Kassier oder eine Kassierin. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktuariates und des Kassieramtes Nichtmitgliedern übertragen.

**Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel Präsident oder Präsidentin mit Aktuar oder Aktuarin; oder Präsident oder Präsidentin mit Kassier oder Kassieren.**

**Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin mit Aktuar/Aktuarin oder mit Kassier/Kassierin.**

*Diese Erweiterung um eine Person gibt etwas mehr Spielraum zum Beispiel bei längeren krankheitsbedingten Ausfällen.*

#### Art. 17 Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie und der Mission verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die

Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

*Die einzelnen Punkte von Art. 17 Kirchengemeindeordnung DWK und von Art. 104 Kirchenordnung werden alle zusammen neu in diesem Art. 17 KGO zusammengeführt und in eine neue inhaltlich sinnvollere Reihenfolge gebracht – das hat den Vorteil, dass man nicht in der Kirchenordnung zusätzlich nachschauen muss, sondern alles auf einen Blick hat. Alle neuen Punkte aus Art. 104 KO sind in grün gehalten; herausgestrichen aus Art. 104 wurden, in hellgrün, einige wenige Passagen, insbesondere die Bestimmungen zum Schulfach ERG-Kirchen, das es nicht mehr gibt.*

*Die Reihenfolge der einzelnen Punkte aus Art. 17 bestehende KGO und Art. 104 Kirchenordnung wird folgendermassen angepasst im Hinblick auf einen besseren inhaltlichen Zusammenhang: a) – e): Kirchengemeindeversammlung; f) – k): Personal; l) – n): Finanzen; o) – p): Infrastruktur; q) – v): Verschiedenes*

**Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse:**

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie bereitet alle Traktanden der Kirchengemeindeversammlung sorgfältig vor und lädt rechtzeitig zu den Versammlungen ein.
- b) sie erstattet zuhanden der ~~ordentlichen Kirchengemeindeversammlung~~ Kirchbürgerschaft schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Geschehen im Berichtsjahr.
- c) ~~sie beantragt der Kirchengemeindeversammlung die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrpersonen und sozial-diakonisch Mitarbeitende. Kann gestrichen werden, da gemäss Aussage der Kantonalkirche selbsterklärend~~
- d) sie übermittelt das Protokoll der Kirchengemeindeversammlung und die genehmigte Jahresrechnung sowohl dem zuständigen Dekanat als auch dem Kirchenrat.
- e) sie führt das Archiv der Kirchengemeinde. Sie sorgt für die Führung eines Stimm- und Steuerregisters. Sie beaufsichtigt die laufenden und verwahrt die abgeschlossenen pfarramtlichen Register.
- f) sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationspunkte.  
*Dieser Passus kommt momentan nicht zur Anwendung, da wir aktuell nicht im Finanzausgleich sind*
- g) sie wählt unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen die kirchlichen Angestellten – ausser die gewählten Pfarrpersonen – und setzt deren Entlöhnung fest.
- h) sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung und einschlägigen Berufsreglemente das Dienstverhältnis **von Pfarrer und Pfarrerinnen** aller Angestellten.
- i) sie unterstützt die Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende in ihrer Arbeit und wacht über ihre Tätigkeit.
- j) sie sorgt für die schnellstmögliche Besetzung vakanter ~~Pfarrstellen~~ Stellen oder für eine angemessene Stellvertretung.
- k) sie beaufsichtigt die kirchlich-schulische Bildung im Religionsunterricht ~~und ERG-Kirchen~~ und garantiert die Durchführung des Unterrichts sowie die Kontrolle der Zuverlässigkeit des Schulbesuches; sie wählt die Lehrpersonen für den Religionsunterricht. ~~sowie in Absprache mit der katholischen Kirchengemeinde für ERG-Kirchen; sie fördert die Geistliche Begleitung in den Bereichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung;~~

l) sie ist für das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde verantwortlich. Die Rechnung ist sechs Wochen nach Abschluss des Rechnungsjahres der Geschäftsprüfungskommission vorzulegen. Die finanziellen Erfordernisse sind sorgfältig zu planen. Jahresrechnung und Voranschlag Budget sind der Kirchgemeinde-Kirchbürgerschaft in gedruckter oder digitaler Form zu unterbreiten.

m) sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten; ausgenommen sind die von der Synode oder vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vorgeschriebenen Kollekten. Sie bestimmt einen Kollektenkassier oder eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens.

n) sie setzt die Entschädigungen, die Sitzungsgelder und die Amtsbürgschaften fest.

*Die Amtsbürgschaft ist eine kantonale Versicherung für Behördenmitglieder, die verhindert, dass die Kirchgemeinde bei einem finanziellen Verlust durch Behördenversagen für die Begleichung des Schadens aufkommen muss.*

o) sie sorgt für den Unterhalt aller gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Liegenschaften und deren angemessene Verwendung. Sie beschliesst über die Benützung und das Offenhalten der Kirchen und kirchlichen Räume.

~~p) sie stellt Antrag an die Kirchgemeindeversammlung für Neubauten, grössere Umbauten und Anschaffungen, wobei in einem besonderen Gutachten die Baupläne, der Kostenvoranschlag das Budget und die Schuldentilgung zu erläutern sind. Werden an solche Investitionen Beiträge der Kantonalkirche angefordert, ist vor der Beschlussfassung für diese Vorlage die Genehmigung des Kirchenrates einzuholen.~~

*Kann gestrichen werden, da gemäss Aussage der Kantonalkirche selbsterklärend.*

q) sie erlässt Reglemente.

r) sie sorgt für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben.

s) **sie bemüht sich, auf die öffentliche Meinung und Haltung Einfluss zu nehmen und für das ethische und soziale Wirken der Kirche Verständnis und Zustimmung zu gewinnen.**

*Zeitgemässere Formulierung:*

sie nimmt Einfluss auf die öffentliche Meinung und Haltung und setzt sich dafür ein, dass das ethische und soziale Wirken der Kirche in der Öffentlichkeit auf Verständnis und Zustimmung stösst.

t) sie fördert die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden der Region.

~~a) sie sorgt für die öffentliche Verkündigung, besonders an Sonn- und kirchlichen Feiertagen;~~

~~b) sie fördert die Seelsorge und Diakonie;~~

~~c) sie fördert in der Gemeinde die Verantwortung für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene;~~

~~l) sie sorgt dafür, dass die Gottesdienste und kirchlichen Feiern möglichst ungestört durchgeführt werden können;~~

u) sie beschliesst über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen.

*gemäss Kirchenordnung Art. 33.*

v) sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung.

*Gemäss Aussage der Kantonalkirche.*

**Die Kirchenvorsteherchaft** Sie kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen.

Art. 18 Ausserordentliche Kreditkompetenz

Für im **Voranschlag Budget** unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherchaft für jedes Jahr ein Kredit von **Fr. CHF 50'000.--** zur Verfügung.

*Die Kantonalkirche empfiehlt, statt «Fr.», der offiziellen Abkürzung der Schweizer Münzordnung, die international gültige ISO-Abkürzung «CHF» zu verwenden, analog der Handhabung der Kantonalkirche.*

#### IV. Geschäftsprüfungskommission

##### Art. 19 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

##### Art. 20 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

##### Art. 21 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

##### Art. 22 Revision durch Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

#### V. Schlussbestimmungen

##### Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 26. März 2000. 18. März 2012.

##### Art. 24 Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 2012 2026 angewendet.

##### Art. 25 Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 15 14 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern am 18. März 2012 22. März 2026 genehmigt.

Für die Kirchenvorsteherschaft:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Thomas Kuster

Daniela Mafli

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen am  
..... genehmigt.